

Prof. Dr. Rüdiger Krause
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht
Georg-August-Universität Göttingen



Platz der Göttinger Sieben 5
37073 Göttingen
Telefon: +49 551 39-7247
Fax: +49 551 39-22341
E-Mail: lehrstuhl.krause@jura.uni-goettingen.de

Besuchsadresse: Platz der Göttinger Sieben 5, Blauer Turm (MZG),
12. Stock, Raum 12.133 (Anmeldung bitte im Sekretariat, Raum 12.134)

Sekretariat: Ilona Sprött
Telefon +49 551 39-7246

Übung im Bürgerlichen Recht für Vorgerückte

Sommersemester 2013

Hausarbeit

Sachverhalt:

Herr Möbius (M) aus Hamburg mietet von der Autovermietungsfirma Sixtus (S) einen in deren Eigentum stehenden Audi A 8, um bei angenehmem Fahrkomfort seine Lebensgefährtin für ein paar Tage besuchen zu können, die in Freiburg wohnt und mit der er eine Fernbeziehung führt. In der Nähe von Frankfurt kommt es leider zu einer Panne. Aufgrund eines Defektes an der elektronischen Einspritzung, der bereits bei der Anmietung des Fahrzeugs vorhanden war, aber weder M noch S bekannt war oder bekannt sein musste, tritt ein Motorschaden auf. Weil sich der M zu diesem Zeitpunkt auf einer viel befahrenen Autobahn befindet, muss der A 8 sofort abgeschleppt werden. Der Wagen wird daher bis zur nächsten Werkstatt gebracht, wofür das Abschleppunternehmen A dem M einen Betrag von 150 Euro in Rechnung stellt, den er noch vor Ort begleicht.

In der Werkstatt (W) erklärt man dem M, dass eine Reparatur bis zum nächsten Tag möglich sei, diese allerdings 500 € kosten würde. Der M, der früher immerhin 3 Semester Jura studiert hat, kommt auf die Idee, wegen der weiteren Vorgehensweise erst einmal in den AGB des Mietvertrages nachzuschauen, von denen sich eine Kopie im Handschuhfach befindet. Auf diese wurde der M vor Vertragsschluss hingewiesen, woraufhin er sie sogleich unterschrieben hatte. Darin steht ausdrücklich und unter einer völlig eindeutigen Überschrift, dass sämtliche Reparaturen während der Mietzeit bis zu einer Höhe von 1.000 € zulasten des Mieters gehen würden. M zweifelt noch kurz, ob er wirklich glauben soll, was auf den in seinen Augen etwas veraltet aussehenden Vertragsunterlagen geschrieben ist, findet sich sodann aber damit ab. Außerdem möchte er möglichst bald zu seiner Lebensgefährtin weiterfahren. Statt die S darum zu bitten, sich gegenüber der Werkstatt zur Übernahme der Kosten zu erklären, oder sich sonst in irgendeiner Weise um die Reparatur zu kümmern, entschließt er sich deshalb, sich der Sache selbst anzunehmen. Bevor M den A 8 aber endgültig in die Reparatur gibt, fällt ihm ein, dass er sich eigentlich immer ganz gut mit Autos ausgekant hat und entschließt sich dazu, sich den Wagen zunächst einmal selbst anzusehen. Nach einstündiger vergeblicher Arbeitsmühe, bei der sich M darüber ärgert, dass er zu dieser Zeit eigentlich schon den verdienten Feierabend genießen wollte, gibt er allerdings auf und übergibt den Wagen der Werkstatt.

Aufgrund des Motorschadens muss M eine zuvor nicht eingeplante Nacht im Hotel verbringen. Um sich angesichts des Missgeschicks etwas Gutes zu gönnen, bucht er eine Suite in einem nahe gelegenen Fünf-Sterne-Wellness-Hotel für 300 €. Ein einfaches Zimmer in einem Drei-Sterne-Hotel, das am Ort ebenfalls verfügbar gewesen wäre, hätte nur 100 € gekostet. Am nächsten Tag ist der A 8 dann tatsächlich repariert und M kann seine Reise ungestört fortsetzen, nachdem er die Rechnung für die Reparatur von W über einen Betrag von 500 € selbst übernommen hat.

Nach der Rückgabe des Fahrzeugs einige Tage später in Hamburg beschließt M, die Sache nicht auf sich sitzen zu lassen und wendet sich deshalb an S. Diese fällt aus allen Wolken. Die AGB, die der M dabei hatte, seien – was der Wahrheit entspricht – nur durch einen unglücklichen Zufall durch einen Sachbearbeiter dem Mietvertrag mit M zugrunde gelegt worden. In Wirklichkeit verwendet die S nämlich längst ein anderes Formular, das genau diese Klausel nicht mehr enthält, sondern ausdrücklich darauf hinweist, im Fall einer Panne eine ständig besetzte Hotline anzurufen. Ob die früher verwendete Klausel wirksam war oder nicht, wisse die S jetzt auch nicht mehr genau, jedenfalls war die veraltete Ausgabe nur aus Versehen „dazwischengerutscht“. S hätte sich gerne um die Reparatur gekümmert, der M hätte sie nur anrufen müssen. Dann hätte man den A 8 in einer nahe gelegenen Vertragswerkstatt der Autovermietungsfirma selbst reparieren lassen, was wahrheitsgemäß nur 300 € gekostet hätte, und sich um eine Unterbringung von M gekümmert, die auch in diesem Fall erforderlich gewesen wäre. So wie die Lage aber jetzt sei, müsse man wohl an der Regelung derjenigen AGB festhalten, die der M dabei hatte.

Der M dagegen ist empört. Er besteht darauf, dass ihm alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit dem Motorschaden entstanden sind, ersetzt werden. Schließlich habe er extra noch einmal in die AGB geschaut, mehr könne man doch wirklich nicht erwarten. Er verlangt daher von S Erstattung der Reparaturkosten (500 €), Abschleppkosten (150 €) und Hotelkosten (300 €). Zudem will er eine Entschädigung für den immerhin einstündigen vergeblichen Arbeitsaufwand erhalten, den er mit 25 € berechnet.

Zu Recht?

Bearbeitervermerk:

Umfang: Das Gutachten **soll 20 und darf 25 DIN A4 Seiten** (zzgl. Literaturverzeichnis und Gliederung) nicht überschreiten. Der Text ist in Schriftgröße 12 pt (für die Fußnoten 10 pt) und der Schriftart Times New Roman (keine „narrow“-Funktion). Jedes Blatt ist einseitig und mit einem Zeilenabstand von 1,5 zu beschreiben, für Fußnoten gilt ein einfacher Zeilenabstand. Der Rand muss links 7 cm, oben, unten und rechts jeweils 2 cm betragen.

Zur Zitierweise verweise ich auf den **Leitfaden für die Anfertigung von Haus- und Seminararbeiten** (ebenfalls auf der Homepage des Lehrstuhls abrufbar).

Hinweis:

Abgabe: Die Abgabe muss spätestens am **9. April 2013** im Sekretariat von Prof. Krause (Blauer Turm (MZG), 12. Stock, Raum 12.134) von 9 bis 12 Uhr erfolgen. Die Abgabe kann auch durch Zusendung per Post, spätesten Poststempel **8. April 2013**, erfolgen.

Hinweis in eigener Sache: Etwaige Remonstrationen sind stets binnen 2 Wochen nach Rückgabe der jeweiligen Arbeit in schriftlicher Form mit Begründung am Lehrstuhl einzureichen.